Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

| Nr. der Bekanntmachung | Inhalt | Bereitstellungstag Internet |
|---------------------------|---|--------------------------------|
| 2019-10-06 | Bekanntmachung der 2. Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2019 | 31.10.2019 |
| 2019-10-07 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters | 31.10.2019 |
| 2019-10-08 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Jahr 2020 | 31.10.2019 |
| 2019-10-09 | Bekanntmachung der 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt | 31.10.2019 |
| 2019-10-10 | Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt | 31.10.2019 |

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 30. Oktober 2019 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung:

Dahlmanns

| Standort | |
|---------------|------------|
| Datum Aushang | 31.10.2019 |
| Datum Abnahme | |



2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2019

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Gangelt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 10. Oktober 2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- 1. Anlässlich der Veranstaltung des DRK-Kristallisationspunktes gegen Armut durch Integration in Birgden dürfen im Ortsteil Birgden die Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Straßen am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:
 - Großer Pley,
 - Bahnhofstraße,
 - Kreuzstraße.
- 2. Anlässlich des Nikolausmarktes dürfen die Verkaufsstellen, im Bereich Katharina-Kasper-Straße, Bruchstraße, Sittarder Straße und Heinsberger Straße am 01. Dezember 2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26. März 2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Oktober 2019

Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Tholen

(Tholen)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Gangelt sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW, in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gangelt wurde mit einer Bilanzsumme von 125.347.265,15 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.119.963,26 € wird der Ausgleichrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW, in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung, für den festgestellten Jahresabschluss 2018 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2018 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 zugrunde.



Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktivseite

| 1. | | Anlagevermögen | 105.969.027,02 |
|------|--------|---|----------------|
| | 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 22.855,03 |
| | 1.2 | Sachanlagen | 98.668.114,91 |
| | 1.3 | Finanzanlagen | 7.278.057,08 |
| 2. | | Umlaufvermögen | 19.207.790,00 |
| | 2.1 | Vorräte | 62.587,25 |
| | 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 647.422,07 |
| | 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 |
| | 2.4 | Liquide Mittel | 18.497.780,68 |
| 3. | | Aktive Rechnungsabgrenzung | 170.448,13 |
| Bila | anzsun | nme | 125.347.265,15 |

Passivseite

| 1. | | Eigenkapital | 59.822.880,61 |
|------|--------|---|----------------|
| | 1.1 | Allgemeine Rücklage | 46.823.311,33 |
| | 1.3 | Ausgleichsrücklage | 9.879.606,02 |
| | 1.4 | Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 3.119.963,26 |
| 2. | | Sonderposten | 55.074.437,84 |
| | 2.1 | für Zuwendungen | 44.337.906,43 |
| | 2.2 | für Beiträge | 6.717.992,61 |
| | 2.3 | für den Gebührenausgleich | 727.624,44 |
| | 2.4 | Sonstige Sonderposten | 3.290.914,36 |
| 3. | | Rückstellungen | 6.866.761,30 |
| | 3.1 | Pensionsrückstellungen | 6.408.467,00 |
| | 3.2 | Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 0,00 |
| | 3.3 | Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 |
| | 3.4 | Sonstige Rückstellungen | 458.294,30 |
| 4. | | Verbindlichkeiten | 1.661.232,60 |
| | 4.3 | Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liqiuditätssicherung | 181.573,00 |
| | 4.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 459.783,00 |
| | 4.6 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 53.683,42 |
| | 4.7 | Sonstige Verbindlichkeiten | 117.741,93 |
| | 4.8 | Erhaltene Anzahlungen | 848.451,25 |
| 5. | | Passive Rechnungsabgrenzung | 1.921.952,80 |
| Bila | anzsun | ıme | 125.347.265,15 |

Ergebnisrechnung 2018

| | Steuern und ähnliche Abgaben | 15.111.215,88 |
|---|---|---------------|
| + | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 5.007.182,26 |
| + | Sonstige Transfererträge | 187.591,61 |
| + | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 3.732.866,25 |
| + | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 625.547,10 |
| + | Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 1.390.046,93 |



| + | Sonstige ordentliche Erträge | 1.742.353,74 |
|---|--|---------------|
| + | Aktivierte Eigenleistungen | 21.607,32 |
| + | Bestandsveränderungen | 5,00 |
| = | Ordentliche Erträge | 27.818.416,09 |
| - | Personalaufwendungen | 3.983.977,02 |
| - | Versorgungsaufwendungen | 603.767,42 |
| - | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 4.695.255,51 |
| - | Bilanzielle Abschreibungen | 2.971.885,40 |
| - | Transferaufwendungen | 11.050.025,44 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.717.882,48 |
| = | Ordentliche Aufwendungen | 25.022.793,27 |
| = | Ordentliches Ergebnis | 2.795.622,82 |
| + | Finanzerträge | 324.340,44 |
| - | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 0,00 |
| = | Finanzergebnis | 324.340,44 |
| = | Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | 3.119.963,26 |
| + | Außerordentliche Erträge | 0,00 |
| - | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| = | Außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| = | Jahresergebnis | 3.119.963,26 |
| | Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen | |
| | mit der allgemeinen Rücklage | |
| | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 67.010,17 |
| | Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 77.327,61 |
| | Verrechnungssaldo | 10.317,44 |

Finanzrechnung 2018

| | Steuern und ähnliche Abgaben | 15.011.710,94 |
|---|--|---------------|
| + | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 3.355.345,21 |
| + | Sonstige Transfereinzahlungen | 6.018,61 |
| + | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 3.518.992,01 |
| + | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 702.042,10 |
| + | Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 1.519.711,54 |
| + | Sonstige Einzahlungen | 1.291.034,22 |
| + | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 324.340,44 |
| = | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 25.729.195,07 |
| - | Personalauszahlungen | 3.674.415,58 |
| - | Versorgungsauszahlungen | 574.399,15 |
| - | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 4.578.950,86 |
| - | Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 5.585,00 |
| - | Transferauszahlungen | 11.016.077,21 |
| - | Sonstige Auszahlungen | 1.307.601,64 |
| = | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 21.157.029,44 |
| = | Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.572.165,63 |
| + | Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 1.376.420,44 |
| + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 56.270,90 |
| + | Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten | 160.051,04 |
| + | Sonstige Investitionseinzahlungen | 0,00 |



| = | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.592.742,38 |
|---|--|---------------|
| - | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 127.876,39 |
| - | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 1.654.555,16 |
| - | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 592.038,48 |
| - | Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,00 |
| = | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.374.470,03 |
| = | Saldo aus Investitionstätigkeit | -781.727,65 |
| = | Finanzmittelüberschuss | 3.790.437,98 |
| + | Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | 181.573,00 |
| - | Tilgung und Gewährung von Darlehen | 0,00 |
| = | Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 181.573,00 |
| = | Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 3.972.010,98 |
| + | Anfangsbestand an Finanzmitteln | 14.557.318,31 |
| + | Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln | -31.548,61 |
| = | Liquide Mittel | 18.497.780,68 |

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gangelt einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 28. Oktober 2019 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung: gez. Dahlmanns



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2020 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 30. Oktober 2019 während des Beratungsverfahrens vom 31. Oktober 2019 bis 10. Dezember 2019 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags – freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom ______ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| im | Ergebi | nisplan mit | | | | | | |
|----|---|-----------------------|-------|--------------|-----|--------|---------------|----------------|
| | dem G | Gesamtbetrag der Ei | träge | auf | | | | 25.396.800 EUR |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | | | | | | 27.118.300 EUR |
| im | Finanz | zplan mit | | | | | | |
| | dem | Gesamtbetrag | der | Einzahlungen | aus | lauf | ender | 23.483.700 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | | | | | | | |
| | dem | Gesamtbetrag | der | Auszahlungen | aus | lauf | ender | 23.969.600 EUR |
| | Verwa | altungstätigkeit auf | | | | | | |
| | 1 6 | S | 1. 1 | 1 T | 4:4 | :4**4 | : -1:4 | 2 220 000 EUD |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | | | | | igkeit | 3.220.000 EUR | |
| | dem | Gesamtbetrag | der | Auszahlunge | n | aus | der | 9.278.000 EUR |
| | Invest | Investitionstätigkeit | | | | | | |
| | dem | Gesamtbetrag | der | Einzahlunger | n | aus | der | |



Finanzierungstätigkeit auf 363.200 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 363.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.185.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.721.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2020 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 (Grundsteuer A) auf
 1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 440 v.H. 2. Gewerbesteuer auf 416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 11. November 2019 bis einschließlich 25. November 2019 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 31. Oktober 2019 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister In Vertretung: gez. Dahlmanns



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 11.10.2019 über die 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S.759), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808, 2833), der §§ 5 ,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Gangelt vom 27.12.1995 ,zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 09.10.2018, wird wie folgt geändert:

§ 3 A Buchstaben a) bis c) erhalten folgende Fassung:

§ 3 A Gebührensätze

| a) Grundgebühr für einen 80 l bzw. 120 l Restmüllbehälter | 65,60 | €/Jahr, |
|--|--------|---------|
| b) Grundgebühr für einen 1.100 l Restmüllcontainer | 352,27 | €/Jahr, |
| c) Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) bei 80 I und 120 I Restmüllbehälter jeweils | 62,17 | €/Jahr, |



Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 14.10.2019 Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister

gez. Tholen



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 14. Oktober 2019 über die 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit Winterdienst) der Gemeinde Gangelt vom 18. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (SGV.NRW.2061), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 10. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18. Dezember 1986 in der Fassung der 9. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Für die Winterreinigung der Fahrbahnen, die die Gemeinde durchführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in Reinigungsklasse W 1 0,30 € und

in Reinigungsklasse W 2 0,15 €."

Abschnitt II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 14. Oktober 2019 gez. Tholen Bürgermeister